



GEMEINDE MOOSTHENNING

Unterhollerau, Rathausweg 2, 84164 Moosthenning

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung einer Einbeziehungssatzung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
für das Grundstück Fl.Nr. 567/1, Gemarkung Lengthal

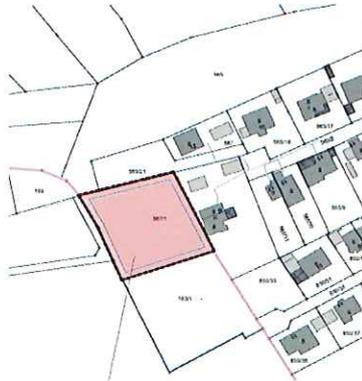
Der Gemeinderat der Gemeinde Moosthenning hat am 22.06.2021 für das Grundstück Fl.Nr. 567/1, Gemarkung Lengthal, eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 BauGB gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Begründung und Planzeichnung liegen in der Zeit

vom 21.06.2022 bis 22.07.2022

im Rathaus in Unterhollerau, Rathausweg 2, 84164 Moosthenning, öffentlich aus.

Die einbezogene Fläche befindet sich im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Bebauung des Innenbereichs von Unterhollerau und wird von der bestehenden Ortsstraße „Siedlung“ erschlossen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosthenning ist dieser Bereich als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Der Geltungsbereich kann aus dem folgenden Planausschnitt entnommen werden.



Ein förmlicher Umweltbericht ist gemäß § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht erforderlich und wird daher nicht durchgeführt.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Begründung und Planzeichnung liegen während der allgemeinen Dienstzeiten jeweils von

| | |
|-----------------------|--------------------------|
| Montag-Freitag | 08.00 – 12.00 Uhr |
| Dienstag | 13.00 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 13.00 – 17.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch auf der gemeindlichen Homepage unter www.moosthenning.de/bebauungsplaene-in-aufstellung eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beziehungsweise § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Moosthenning, den 13.06.2022

GEMEINDE MOOSTHENNING

i.A.

Kalteis, Verwaltungsfachwirtin



Angeschlagen am 13.06.2022

Abgenommen am _____

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)